

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

N^o 15.

München, den 11. April 1891.

Inhalt:

Bekanntmachung vom 8. April 1891, den Anschluß der österreichischen Gemeinde Mittelberg an das System der Besteuerung des Bieres und Essigs in Bayern betreffend. — Hofdienst Nachrichten. Königlich Bayerisches General-Consulat in Leipzig. — Königlich Bayerisches Consulat in Stuttgart. — Auszug aus der Adelsmatrikel des Königreiches.

Nr. 42461.

Bekanntmachung, den Anschluß der österreichischen Gemeinde Mittelberg an das System der Besteuerung des Bieres und Essigs in Bayern betreffend.

K. Staatsministerium des Königl. Hauses und des Aeußern.

Nachdem gleichzeitig mit dem Vertrage zwischen dem Deutschen Reiche und Oesterreich-Ungarn vom 2. Dezember vor. Js., betreffend den Anschluß der österreichischen Gemeinde Mittelberg an das Zollsystem des Deutschen Reiches (Reichsgesetzblatt 1891 S. 59 ff.), ein besonderes Uebereinkommen zwischen Bayern und Oesterreich-Ungarn, den Anschluß derselben Gemeinde an das System der Besteuerung des Bieres und Essigs in Bayern betreffend, abgeschlossen und von Seiner Königl. Hoheit dem Prinzen Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, Allerhöchst genehmigt worden ist, so wird dieses Uebereinkommen, nach erfolgter Auswechslung der Ratifikationsurkunden, durch nachfolgenden Abdruck auf Grund Allerhöchster Ermächtigung zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

München, den 8. April 1891.

Kchr. v. Crallsheim.

Der General-Sekretär:

Statt dessen:

Der k. Ministerialrath v. Bever.